

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 2. Februar 2022	Nr. 4
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes (Corona-Ordnung) Vom 15. Dezember 2021.....	54
--	----

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes (Corona-Ordnung)

Vom 15. Dezember 2021

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 13 Absatz 1 und 3 i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und § 64 Absatz 1 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762), des § 16 Absatz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. I S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 366), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes vom 26. Juni 2020 (Dienstbl. S. 222), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 16. März 2021 (Dienstbl. S. 228), beschlossen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird.

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021“ durch die Wörter „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/22“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen zur Fortschrittskontrolle gemäß Artikel 10 Absatz 5 BMRPO sowie § 21 der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt der Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1), Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) finden für das Wintersemester 2019/2020, das Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/21, das Sommersemester 2021 sowie das Wintersemester 2021/22 keine Anwendung.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/21 oder dem Sommersemester 2021“ durch die Wörter „dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/21, dem Sommersemester 2021 oder dem Wintersemester 2021/22“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - c) „Zudem können auch Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltung dem Sommersemester 2021 angehören, einmalig bis zum Ende des Sommersemesters 2022 und Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Wintersemester 2021/22 angehören, einmalig bis zum Ende des Wintersemesters 2022/23 wiederholt werden.“
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/21 oder dem Sommersemester 2021“ durch die Wörter „dem Sommersemester

2020, dem Wintersemester 2020/21, dem Sommersemester 2021 oder dem Wintersemester 2021/22“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

b) „Fristen, die an die Regelstudienzeit gebunden sind, werden für Studierende, welche im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/22 in einen Studiengang der Universität eingeschrieben sind, bei einer Einschreibung in einem oder zwei Semestern des genannten Zeitraums um ein Semester und bei einer Einschreibung in drei oder vier Semestern des genannten Zeitraums um zwei Semester hinausgeschoben. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende und Zweithörerinnen und Zweithörer.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021“ durch die Wörter „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/22“ ersetzt.

5. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22“ durch die Wörter „Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021, im Wintersemester 2021/22 und im Sommersemester 2022“ ersetzt.

6. § 10 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt ebenso für das Sommersemester 2021; Studierende können ihre Prüfungen dann bis zum Wintersemester 2021/22 noch ablegen und für das Wintersemester 2021/22 können Studierende ihre Prüfungen bis zum Sommersemester 2022 ablegen.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Regelungen zu Prüfungen und Lehrveranstaltungen gelten für im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 durchzuführende Lehrveranstaltungen und für Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/2021, dem Sommersemester 2021 oder dem Wintersemester 2021/22 angehören oder die ursprünglich während des Notbetriebs der Universität angesetzt waren.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Regelungen, welche Auswirkungen auf den Zugang und die Zulassung zu Studiengängen haben, gelten für das Wintersemester 2020/21, für das Sommersemester 2021, für das Wintersemester 2021/22 und für das Sommersemester 2022.“


c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Diese Ordnung tritt am 31. März 2023 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 25. Januar 2022


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)